



## Vergütungsvereinbarung - Stundensatz / -abrechnung -

Zwischen

-----  
(im Weiteren: „Mandant“)

und

Herrn Rechtsanwalt Kia Noghrekar, Rhodiusstr. 37, 51065 Köln  
(im Weiteren: „Rechtsanwalt“)

wird folgende Vergütungsvereinbarung abgeschlossen:

### 1. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt in folgender Angelegenheit

./.

-----  
wegen

### 2. Vergütung

2.1. Die Abrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolgt auf Stundenbasis. Angefangene Stunden werden anteilig im 10-Minuten-Takt abgerechnet. Es wird folgender Stundensatz vereinbart:

..... EUR.

2.2. Die Vereinbarung gilt für die außergerichtliche Beratung und Vertretung. Die Vereinbarung gilt nicht für eine gerichtliche Vertretung. Für eine gerichtliche Vertretung sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet, die sich nach dem Gegenstandswert richten.

2.3. Die Beteiligten gehen davon aus, dass sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf den Ort des Kanzleisitzes in Köln beschränkt, so dass Reisezeiten (vorerst) nicht anfallen werden. Sofern Reisezeiten des Rechtsanwalts anfallen, wird hierfür die Hälfte des

obigen Stundensatzes berechnet. Angefallene Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten.

- 2.4. Darüber hinaus erstattet der Mandant Auslagen für Telefon und Post pauschal mit 20,00 EUR.
- 2.5. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer späteren gerichtlichen Tätigkeit unterbleibt.
- 2.6. Der Rechtsanwalt rechnet monatlich unter Beifügung einer konkreten Stundenabrechnung hinsichtlich der erbrachten Leistungen sowie etwaiger Aufwendungen etc. ab.
- 2.7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

### **3. Fälligkeit**

Die Vergütung wird binnen einer Woche nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

### **4. Vorschüsse**

Der Rechtsanwalt darf jederzeit angemessene Vorschüsse vom Mandanten verlangen.

### **5. Hinweis gem. § 3a RVG**

Der Mandant wird darauf hingewiesen,

- dass sich die gesetzlichen Gebühren nach § 2 I RVG i.d.R nach dem Gegenstandswert berechnen und
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann, so dass
- sich etwaige Erstattungsansprüche bzw. Übernahme der Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherungen u.a.) in der Regel auf die gesetzliche Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung möglicherweise nicht in voller Höhe von Dritten übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

### **6. Kündigung**

Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

-----  
(Ort, Datum)

-----  
Mandant

-----  
Rechtsanwalt